

# RS OGH 1987/6/4 6Ob600/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1987

## Norm

StGG Art15

## Rechtssatz

Bei einer nur in Ansehung ihrer äußereren Angelegenheiten für den staatlichen Bereich unter Kuratel gestellten Kirchengemeinde fällt das Eigentum an einer Liegenschaft, noch dazu, wenn auf ihr ein Gebäude errichtet ist, dessen Einheiten zum Teil vermietet sind und das deshalb den Eigentümer in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Beziehungen verstrickt, in denen er zur Satzung von Rechtshandlungen genötigt sein kann, nicht unter die "inneren Angelegenheiten".

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 600/87  
Entscheidungstext OGH 04.06.1987 6 Ob 600/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0073130

## Dokumentnummer

JJR\_19870604\_OGH0002\_0060OB00600\_8700000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)